

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3898/J-NR/2015 betreffend Missstände im Bereich des Landesschulrates Niederösterreich, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 26. Februar 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach Befassung und Auskunft des zuständigen Landesschulrates für Niederösterreich erfolgten seit September 2008 die Eingaben in das Abrechnungssystem in Form einer Aufschlüsselung in Erzieherdienst, Erzieherzulage und Einrechnung für die Erziehungsleitung. Es gab vor September 2008 keinen Grund zur Annahme, dass die (summierte) Eingabe nicht die tatsächliche Dienstleistung abbildet.

Zu Fragen 2 bis 4:

Für den schulischen Bereich liegt bzw. lag die Zuständigkeit für die Gewährung bei der jeweiligen Schulleitung. Die Lehrfächerverteilung, die den tatsächlichen Einsatz einer Lehrkraft abbildet, wird an den Landesschulrat für Niederösterreich (Schulaufsicht) vorgelegt, die Mehrdienstleistungen in der Folge von der Personalabteilung im Landesschulrat für Niederösterreich freigegeben.

Zu Fragen 5 und 7:

Unter der Voraussetzung, dass diese Fragen auf die Begründung der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage unter Zitierung des im RIS abrufbaren Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2012, Zl. 2012/12/0058, abstellen, so ist zu bemerken, dass dem ehemaligen und Anlass für das gegenständliche Verfahren vor dem VwGH gebenden Schulleiter die dort genannten Werteinheiten eingerechnet wurden; dies galt gesichert für das einzig noch aus technischen Gründen überprüfbare Schuljahr 2002/03 auch für dessen Vorgänger. Die Anerkennung der benannten Werteinheiten als Mehrdienstleistung wurde mit Ablauf des 30. Mai 2008 vom Landesschulrat für Niederösterreich beendet. Das in der Folge gestellte Begehren über den 30. Mai 2008 hinaus führte zum zitierten Erkenntnis des VwGH.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Frage 6:

Für die Tätigkeit als Schulleiter wurde jeweils die Schulleiterzulage angewiesen.

Zu Frage 8:

Ab September 2008 bis inklusive September 2013.

Zu Frage 9:

Ja.

Zu Frage 10:

Nein.

Zu Frage 11:

Nach Auskunft des Landesschulrates für Niederösterreich kommt es zu laufenden Rückleistungen. Es darf um Verständnis ersucht werden, dass im Zusammenhang mit Gehaltsbestandteilen aus datenschutzrechtlichen Gründen nähere Angaben zu einer Einzelperson nicht gemacht werden können.

Zu Frage 12:

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Krems a.d. Donau wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Zu Frage 13:

Nach Auskunft des Landesschulrates für Niederösterreich ist diese Frage zum Zeitpunkt des Einlangens der Anfrage zu verneinen.

Zu Frage 14:

Die gegenständliche Fragestellung zielt auf ein Werturteil zu einer Person ab. Werturteile betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG.

Zu Frage 15:

Es ist nicht Aufgabe der Vollziehung parteipolitische Bestrebungen einzelner Parteien zu unterstützen, sondern Rechtsvorschriften zu vollziehen. Ein Auswahl- und Besetzungsverfahren richtet sich nach den objektivierten Kriterien in den §§ 207ff BDG 1979 und nach den dort angeführten inhaltlichen Vorgaben.

Zu Frage 16:

Nein, aus den vorgelegten Lehrfächerverteilungen konnte nicht geschlossen werden, dass die darin angeführten Leistungen (Erzieherdienst) tatsächlich nicht erbracht wurden. Auf die Ausführungen zu Fragen 2 bis 4 sowie die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wird hingewiesen.

Zu Frage 17:

Nein.

Zu Frage 18:

Es ist grundsätzlich die Aufgabe der Schul- und Dienstbehörde Landesschulrat Sachverhalte zu erheben sowie sachgerecht und objektiv einer Beurteilung hinsichtlich der zu setzenden Veranlassungen zuzuführen. Hinsichtlich der seitens der zuständigen Dienstbehörde getroffenen Maßnahmen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen, wobei anzumerken ist, dass die Vorwürfe in der angefragten Thematik Grundlagen für ein zum Stichtag der Anfragestellung laufendes Disziplinarverfahren waren und sind. Weitere Verfügungen erscheinen derzeit nicht erforderlich.

Zu Frage 19:

Die in der Fragestellung aufgestellten Behauptungen sind in dieser Form einer Beantwortung nicht zugänglich.

Wien, 24. April 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	IXlvH7pn0Q5bNN3BAH6M/acaJGPb+AfteWDagb6jsiFjFro7Hbur7MeuXmfw4BDsHVZMUSVjDtowwDJFKIMn1f39Wb9xxCpi1dF6NFskySTxQ9O7oil0dYpdrxNYEXeMT69Z99ZyW/VNaJ5symKK3Jcd1M8wCGEdB4mz2CEEazgBLjyrfZDdGn6vcCzyalyas1sZJUGEL9K08omMLNiqNbEIoR2nUkG3FzNlKrYcn1ps5fP8nQUGCvoIFL0IWioF5tW4vF1rHyW57O13xNFC3ze08D4f+hTl6CPXD3ZXNA30pDPIReoS63iqA080jnv7hBmCi598dQl/+SFP11Jd5g==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-04-24T15:10:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	